

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Vermittlung und die Lizenzierung von Software

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden als „Geschäftsbedingungen“ bezeichnet) gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden müsste.
- 1.3 Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Erwerbers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.4 Der Erwerber verpflichtet sich hiermit gegenüber PRG, die vereinbarten Lizenz- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers zu beachten. Die gültigen Lizenzbedingungen sind auf den Internetseiten von PRG veröffentlicht.

2. Leistungen von Process Renewal Group Deutschland (PRG), Dr. Jürgen Pitschke

- 2.1 PRG vermittelt Softwarelizenzen insbesondere anderer Hersteller und erbringt dafür Dienstleistungen. PRG überträgt also kein Eigentum an der Software, sondern lediglich ein Nutzungsrecht gemäß den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Dies gilt auch für Updates, Upgrades und Patches.
- 2.2 Die Installation der Software ist Sache des Kunden.
- 2.3 Die Aktualisierung der Software erfolgt nach Maßgabe der Lizenzgeber durch den Kunden. Hinweise auf Aktualisierungen werden auf der Internetseite von PRG veröffentlicht.
- 2.4 PRG unterstützt bei entsprechender Vereinbarung die Kunden während der üblichen Arbeitszeiten von PRG bei der Fehlersuche. Auf Wunsch des Kunden kann eine Ferndiagnose eingerichtet werden.

3. Angebote, Auftragserteilung

- 3.1 Die Angebote von PRG sind stets freibleibend.
- 3.2 Der Besteller ist drei Wochen an seine Bestellung gebunden.
- 3.3 Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Als Bestätigung gelten auch eine Rechnung, ein Lieferschein oder der Zugang der Ware oder Dienstleistung.

4. Lieferung

- 4.1 Der Besteller kann drei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit PRG schriftlich auffordern, binnen angemessener Zeit zu liefern. Mit Zugang dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- 4.2 PRG ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Im Hinblick auf Software sind Abweichungen von den Angebotsunterlagen zulässig, soweit die funktionalen Anforderungen der bestellten Software in gleicher Weise erfüllt werden.
- 4.4 Versand und Zustellung – auch bei Teillieferungen – erfolgen auf Rechnung des Kunden.
- 4.5 Mit der Aufgabe von Software zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Ware reist stets unversichert, soweit wir keine andere Weisung erhalten.
- 4.6 Die gelieferte Software ist 30 Tage lauffähig. Die Dauerlizenz wird nach Eingang des Kaufpreises freigeschaltet.

5. Kauf auf Probe

- 5.1 Soweit ein der Kunde die von uns vermittelte Software vorab testen möchte, vermitteln wir diese gerne als Kauf auf Probe.
- 5.2 Die Probezeit beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, einen Monat ab Zugang der Lieferung.
- 5.3 Wenn der Kunde die gelieferte Software nicht kaufen möchte, kann er innerhalb der Probezeit durch schriftliche Erklärung oder durch Rücksendung der gelieferten Datenträger vom Kauf Abstand nehmen.
- 5.4 Lehnt der Kunde den Kauf fristgerecht ab, so hat er die Software unverzüglich von seinen Systemen zu löschen. Die gelieferten Datenträger, Handbücher und sonstigen gelieferten Unterlagen hat der Kunde unverzüglich zurück zu senden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Preisangaben durch PRG erfolgen grundsätzlich netto ohne Versandkosten. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Listenpreise.
- 6.3 Zahlungen sind 10 Tage nach Stellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Dauerlizenz wird erst nach Zahlungseingang freigeschaltet, siehe oben Ziffer 4.6.

- 6.4 Schecks werden nur erfüllungshalber und für PRG kosten- und spesenfrei akzeptiert.
- 6.5 Der Besteller kann gegen PRG nur insoweit aufrechnen, als seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Ansprüche von PRG.
- 6.6 PRG ist im Falle einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von Software nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann PRG vom Vertrag zurücktreten.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Bei Nichtverfügbarkeit der Leistungen und bei Nichtlieferbarkeit, insbesondere bei Streik, rechtswidriger Aussperrung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit der Ware durch den Lieferanten / Hersteller, Handelsembargo oder Katastrophen, ist PRG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt, sofern das Leistungshindernis nicht lediglich vorübergehender Natur ist und nicht von PRG zu vertreten ist.

8. Rügepflichten

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von PRG gelieferte Software unmittelbar nach Zugang zu untersuchen.
- 8.2 Bei angemessener Untersuchung ohne weiteres erkennbare oder offensichtliche Transportschäden sind auf der Empfangsquittung des Lieferers zu vermerken.
- 8.3 Etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen an der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, gegenüber PRG schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Die Gewährleistung ist im Falle der Lieferung von Software dritter Hersteller zunächst auf die Abtretung der gegenüber dritten Herstellern bestehenden Gewährleistungsansprüche beschränkt.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Eine Haftung von PRG, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden, einschließlich mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensverluste, die aus einer verzögerten oder unmöglich gewordenen Leistungen oder aus der Benutzung einer von PRG gelieferten Software entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Vertragsverletzung der PRG oder ihrer Erfüllungshilfen zurückzuführen. Darüber hinaus haftet PRG für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise

voraussehbaren Schaden, soweit der betreffende Schaden von PRG oder ihren leitenden Angestellten in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde.

- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung schränkt eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften, soweit die zugesicherte Eigenschaft den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte, nicht ein. Der Kunde ist im Rahmen seiner allgemeinen Schadensminderungspflicht für den korrekten Einsatz der Software, insbesondere für die Sicherung der mit der Software oder in Zusammenhang mit einer Wartungsleistung be- oder verarbeiteten Daten alleinverantwortlich. Im Falle eines von PRG zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet PRG lediglich in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, sofern der Kunde eine regelmäßige Datensicherung durchgeführt hat, die die Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

10. Urheberrecht

- 10.1 Das Urheberrecht für von PRG bereitgestellter Software und / oder erbrachter Leistungen liegt bei PRG oder dem jeweiligen Hersteller, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der zwischen PRG und dem Kunden abgeschlossenen Verträge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2 Jegliche Formen der Garantie, Minderung, Wandlung, Rückgabe etc. werden ausdrücklich durch die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers geregelt. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Ist oder wird eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar, oder enthalten diese Bedingungen eine Lücke, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall soll anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zwecke dieser Bedingungen am nächsten kommt.
- 11.4 Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes ist: Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Dresden. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

(Stand: 04. März 2016)